

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, 44127 Dortmund

Geschäftsbereich Zulassung und Bedarfsprüfung

Bundesgeschäftsstelle des VPP
Vorstand
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26. März 2020
Unser Zeichen: 1.4.2.3 kr

Ansprechpartner: Daniela Krajka
Telefon: 0231 9432-3855
Telefax: 0231 9432-80450
E-Mail: Daniela.Krajka@kvwl.de
Internet: www.kvwl.de

Datum: 06.04.2020

Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Dr. Thünker,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Schriftsatz zu o. g. Thema vom 26. März 2020.

Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass die Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon während der Corona-Pandemie für alle Fachgruppen ausgeweitet werden. Psychotherapeuten und Ärzte können ihre Patienten jetzt öfter und länger auch telefonisch betreuen. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich am 03. April 2020 auf eine Lösung verständigt und einen entsprechenden Beschluss im Bewertungsausschuss gefasst (491. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Dieser gilt vorerst vom 1. April bis 30. Juni 2020.

Mit dem Beschluss können Ärzte und Psychotherapeuten in diesem Quartal Telefonkonsultationen von bis zu drei Stunden und 20 Minuten pro Patient abrechnen – zusätzlich zu der Gebührenordnungsposition (GOP) 01435 für die telefonische Beratung. Das Gesprächskontingent ist dabei je nach Fachgruppe unterschiedlich hoch: das höchste haben unter anderem Psychologische Psychotherapeuten.

Zur Abrechnung werden die GOP 01433 (154 Punkte / 16,92 Euro) und die GOP 01434 (65 Punkte / 7,14 Euro) neu in den EBM aufgenommen. Sie werden jeweils als Zuschlag für die telefonische Beratung durch den Arzt in Zusammenhang mit einer Erkrankung beziehungsweise als Zuschlag zur Grund- oder Versichertenpauschale gezahlt. Möglich ist die telefonische Konsultation bei Patienten, die der Psychotherapeut bereits kennt. Als „bekannt“ gilt ein Patient, wenn er in den letzten sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, mindestens einmal in der Praxis war.

Unter anderem für die Psychologischen Psychotherapeuten ist die neue Leistung GOP 01433 (154 Punkte / 16,92 Euro) als Zuschlag zur GOP 01435 (88 Punkte / 9,67 Euro) für die telefonische Beratung durch den Psychotherapeuten oder zur Grundpauschale relevant.

Die GOP 01433 kann bis zu 20-mal im Arztfall für ein telefonisches Gespräch von mindestens 10 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson abgerechnet werden. Dementsprechend können die Psychotherapeuten einen Patienten bis zu 3 Stunden und 20 Minuten im Quartal per Telefon betreuen.

Pro Patient werden maximal 20 Gespräche (200 Minuten) nach den GOP 01433 und 23220 vergütet. Diese 20 Gespräche können ausschließlich per Telefon (GOP 01433) oder gemischt per Telefon (GOP 01433), persönlich in der Praxis oder in einer Videosprechstunde (23220) geführt werden.

Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 338,40 Euro pro Patient im Quartal zuzüglich der GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall: 9,67 Euro, 1-mal im Behandlungsfall oder der Grundpauschale (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall).

Weitere Regelungen - auch im Zusammenhang mit der Videosprechstunde - sind nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Krajka
Teamleiterin